

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15 der
Gemeinde Heiligenkirchen

A. Allgemeines

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Heiligenkirchen, der vom Rat der Gemeinde am 12. April 1967 verabschiedet wurde und der der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt wurde, hat die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde dargestellt.

Durch den vorgenannten Bebauungsplan soll das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohngebiet einer geordneten Bebauung zugeführt werden. Es sollen die rechtlichen Grundlagen für die nach dem BBauG. vom 23. Juni 1960 erforderlichen Maßnahmen erstellt werden.

B. Bodenordnung

Die Neuordnung von Grund und Boden soll auf freiwilliger Grundlage durch An- und Verkauf, durch Tausch etc. erfolgen. Die Anwendung der Bestimmungen BBauG über die Umlegungen oder Enteignungen bleibt vorbehalten.

C. Kostenschätzung

Die Kosten für den Neubau der Planstraßen

inkl. Bürgersteig werden mit	DM	81.000,-
die für Kanalisation mit	DM	81.000,-
die für Bewässerung mit	DM	12.000,-
die für elektr. Energie mit	DM	16.000,-

zusammen DM 190.000,- geschätzt.

Aufgestellt, Heiligenkirchen, den 1.7.1968



W. K. H. H. H.

Hat vorgelegen
Detmold, den 18. APR. 1969 19
Az.: 34 30-11-05/H 19
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

J. H. H.